



gemeinde mettmenstetten

Reglement über den Bereitschaftsdienst sowie Dienste ausserhalb der ordentlichen Arbeits- zeit des Personals

Politische Gemeinde Mettmenstetten

L

7

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Grundlagen	3
1.2	Geltungsbereich	3
1.3	Sprachform	3
1.4	Definition Bereitschaftsdienst	3
2	Entschädigungen	3
2.1	Entschädigung für Bereitschaftsdienst	3
2.2	Zuschläge für Bereitschaftsdienst	4
3	Organisation	5
3.1	Grundsätze	5
3.2	Winterdienstbereitschaft	5
3.3	Bereitschaftsdienst bei Nutzung der öffentlichen Anlagen durch Dritte	5
4	Schlussbestimmungen	5

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Der Gemeinderat definiert mit dem Beschluss vom 01.12.2020 die Bereitschaftsdienstregeln als Ergänzung zu den folgenden Bestimmungen:

- Personalgesetz des Kantons Zürich 177.10 (PG)
- die Personalverordnung des Kantons Zürich 177.11 (PVO)
- die Vollzugsverordnung zum Personalgesetz des Kantons Zürich 177.111 (VVO)
- Personalverordnung der Politischen Gemeinde Mettmenstetten (PVO)

Soweit in diesem Reglement nichts anderes geregelt wird, kommen die nämlichen Bestimmungen zum Tragen.

1.2 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Voll- und Teilzeit- sowie im Stundenlohn Beschäftigten im Anstellungsverhältnis mit der Gemeinde Mettmenstetten, die

- a) Bereitschaftsdienst leisten und/oder
- b) angeordnete Arbeitsleistungen in der Nacht, an Wochenenden sowie an Feiertagen verrichten.

Wenn zur Sicherstellung der Bereitschafts-, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienste im Ausnahmefall Dritte im Auftragsverhältnis beschäftigt werden, legt der Gemeinderat die Bedingungen im Einzelfall fest.

1.3 Sprachform

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen, ungeachtet der männlichen Sprachform, für beide Geschlechter.

1.4 Definition Bereitschaftsdienst

Als Bereitschaftsdienst gilt die Zeit, in welcher sich die angestellte Person für einen möglichen Arbeitseinsatz bereithält und erreichbar sein muss. Die bereitchaftsdienstleistende Person muss jederzeit innerhalb von maximal 45 Minuten am Einsatzort eintreffen können. Die Gemeinde Mettmenstetten verpflichtet grundsätzlich niemanden zu Pikettdienst am Arbeitsplatz. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Arbeitszeit. Arbeitseinsätze während des Bereitschaftsdienstes hingegen gelten als angeordnet.

2 Entschädigungen

2.1 Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Die Entschädigung für den Bereitschaftsdienst während der Arbeitswoche ist in der Regel im Lohn enthalten. Ausnahme bildet der Abenddienst im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Anlagen der Politischen Gemeinde durch Dritte, welcher in Tabelle 2b separat geregelt ist. Der Bereitschaftsdienst für den Winterdienst an Wochenenden wird mit einem Pauschalbetrag gemäss der Tabelle 2a entlohnt.

Entschädigungen für die Hin- und Rückfahrt zum Einsatzort sind in den Pauschalen enthalten.

2.2 Zuschläge für Bereitschaftsdienst

Für den Bereitschaftsdienst gilt an Werktagen vor nationalen Ruhe- und Feiertagen (Nachmittag des 24. Dezember, Tage vor Karfreitag und Auffahrt sowie der Silvester) als ordentliche Arbeitszeitspanne 06.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Für die Winterdienstbereitschaft gelten folgende Entschädigungen:

Wochentag	Vergütung Bereitschaftsdienst	Nacht- und Wochenend-Zuschlag bei Einsatz	Zeitzuschlag für Überzeit
An Wochenenden (Samstag und Sonntag)	Fr. 30.00 pauschal für das ganze Wochenende	Fr. 5.75	+ 25%
An Feiertagen Ganzer Tag	Fr. 15.00 pauschal	§ 132 Abs. 1 WO	§ 127 Abs. 1 WO

Tabelle 2a: Zuschläge für Nacht-, Wochenend- und Feiertagsdienste

Für den Bereitschaftsdienst, welcher im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Anlagen der Politischen Gemeinde durch Dritte geleistet wird, gelten folgende Bestimmungen:

Wochentag	Vergütung Bereitschaftsdienst	Nacht- und Wochenend-Zuschlag bei Einsatz	Zeitzuschlag für Überzeit
Montag bis Freitag Abenddienst	Fr. 50.00 pauschal pro Abend Beinhaltet Kontrollgang, Nachtzuschlag und Bereitschaftsdienst	Fr. 5.75	+ 25%
An Wochenenden (Samstag und Sonntag)	Fr. 15.00 pauschal	§ 132 Abs. 1 WO	§ 127 Abs. 1 WO

Tabelle 2b: Zuschläge für Abend- und Wochenenddienst im Zusammenhang mit der Nutzung der öffentlichen Anlagen der Politischen Gemeinde durch Dritte

3 Organisation

3.1 Grundsätze

Die mit dem Bereitschaftsdienst beauftragten Angestellten haben zur festgelegten Einsatzbereitschaftszeit jederzeit telefonisch erreichbar zu sein.

Sie regeln die Stellvertretung selbständig mit den vom Gemeinderat oder der Primarschulpflege mit dieser Funktion betrauten Personen. Sie sorgen für deren Instruktion und sind verantwortlich für die umfassende Information der Stellvertretung.

Für die Erfassung und Abrechnung der Einsätze gemäss Formular der Gemeinde ist jeder Bereitschaftsdienstleistende selber verantwortlich.

3.2 Winterdienstbereitschaft

Die Winterdienstbereitschaft dauert vom 1. November bis zum 31. März. Für diese Zeit sind Personal, Fahrzeuge und Winterdienstgeräte für die Einsätze bereitzuhalten sowie der Bereitschaftsdienst zu organisieren.

3.3 Bereitschaftsdienst bei Nutzung der öffentlichen Anlagen durch Dritte

Während den Wochen, in denen die öffentlichen Anlagen nach 18.00 Uhr durch Dritte benützt werden, haben die beauftragten Angestellten von 18.00 bis 22.00 Uhr Bereitschaftsdienst zu leisten, welcher den anschliessenden Kontrollgang durch die Räumlichkeiten beinhaltet. An den Wochenenden, an denen die öffentlichen Anlagen für Anlässe Dritter benützt werden, ist ebenfalls ein Bereitschaftsdienst zu organisieren.

4 Schlussbestimmungen

Die Höhe der Pauschalentschädigung wird vom Gemeinderat periodisch überprüft und nach Bedarf angepasst. Dieses Reglement tritt am 01.01.2021 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Erlasse mit demselben Regelungsinhalt.

René Kälin
Gemeindepräsident

Oliver Bär
Geschäftsführer